

# Fragenkatalog

**Stellungnahme ISOLSUISSE, Verband Schweizerischer Isolierfirmen für Wärme-, Kälte-, Brand- und Schallschutz, Auf der Mauer 11, Postfach, 8021 Zürich; 20.04.2015**

---

## Teil I: Gesamtbeurteilung

**Frage 1:** Stimmen Sie dem Übergang von einem Förder- zu einem Klima- und Energielenkungssystem grundsätzlich zu?

- Ja  
 Nein

Bemerkungen:

## Teil II: Verfassungsartikel im Einzelnen

**Frage 2:** Welche Bemessungsgrundlage im vorgeschlagenen Verfassungsartikel befürworten Sie (mehrere Antworten möglich)? [Art. 131a Abs. 1]

- Brennstoffe  
 Treibstoffe  
 Strom

Bemerkungen: Ein glaubwürdiges Lenkungssystem sollte aus unserer Sicht alle drei Bemessungsgrundlagen umfassen. Auf diese Weise wird auch sichergestellt, dass die erneuerbaren Energieträger in einem breiten Anwendungsfeld zur Energiewende beitragen können.

**Frage 3:** Sind Sie für eine Ausnahmeregelung für Unternehmen, die durch die Erhebung der Abgaben unzumutbar belastet würden? [Art. 131a Abs. 3]

- Ja  
 Nein

Bemerkungen: Sofern diese Unternehmungen für verbindliche Reduktionszielvereinbarungen Hand bieten, sollen Ausnahmeregelungen möglich sein. Wichtig erscheint uns zudem, dass derartige Ausnahmen mit einem vertretbaren administrativen abgewickelt werden können.

**Frage 4:** Der vorgeschlagene Verfassungsartikel sieht langfristig eine vollständige Rückverteilung der Erträge der Lenkungsabgaben an Bevölkerung und Wirtschaft vor [Art. 131a Abs. 4]. Bevorzugen Sie

- eine vollständige Rückverteilung?
- eine oder mehrere Teilzweckbindungen eines geringen Teils der Einnahmen aus den Klimaabgaben?

Wenn Sie Teilzweckbindung(en) bevorzugen, dann welche?

- Teilzweckbindung der Klimaabgabe für den Erwerb von Kohlenstoffzertifikaten im Ausland, um die Einhaltung der Verpflichtungen der Schweiz im Rahmen des internationalen Klimaregimes sicherzustellen?
- Teilzweckbindung der Klimaabgabe für Einlagen in den Technologiefonds<sup>1</sup> nach 2025?
- Teilzweckbindung der Stromabgabe zur Förderung bestimmter Technologien nach 2030?
- Teilzweckbindung für den Globalen Umweltfonds (Finanzierung von Umweltprojekten in Entwicklungs- und Transitionsländern) als Schweizer Beitrag im Rahmen des internationalen Klimaregimes?

Bemerkungen: Es besteht die Gefahr, dass Gegner des Systemwechsels eine Teilzweckbindung als „verdeckte Steuer“ uminterpretieren, weil sich die Rückzahlung des Ertrags aus der Klimaabgabe im Umfang der Teilzweckbindung reduzieren würde.

Im Übrigen sind wir der Ansicht, dass Teilzweckbindungen ihren Nutzen im Inland entfalten sollten. Nicht alle der vorgeschlagenen Teilzweckbindungen erfüllen dieses Kriterium.

Aus diesen Gründen sprechen wir uns zum jetzigen Zeitpunkt für eine vollständige Rückverteilung aus.

**Frage 5:** Sind Sie für die Möglichkeit, die Erträge aus den Lenkungsabgaben künftig über eine Anrechnung an die Steuern oder an die Sozialversicherungsbeiträge proportional zu der zu begleichenden Summe rückzuverteilen? [Art. 131a Abs. 4]

- Ja
- Nein

Bemerkungen: Mit Blick auf eine administrativ einfache Rückverteilung sehen wir durchaus Vorteile beim System der Anrechnung an die Steuern/Sozialversicherungsbeiträge. Allerdings erachten wir bei den natürlichen Personen, wie im Bericht auf S. 23 vorgesehen, eine gleichmässige Pro-Kopf Rückverteilung als gerechter (als eine proportionale Rückverteilung).

Bei den Unternehmungen liesse sich mit einer Rückverteilung z.B. nach der Anzahl Mitarbeitenden dem Umstand Rechnung tragen, dass es je nach Branche und Standort Unterschiede bei den Lohnniveaus und entsprechend auch bei der Summe der Sozialversicherungsbeiträge gibt. Warum sollen gerade Branchen, die sich hohe Lohnniveaus leisten können überdurchschnittlich von einer Rückverteilung profitieren? Die in diesem Zusammenhang im Bericht auf S. 23 erwähnte

---

<sup>1</sup> [www.technologiefonds.ch](http://www.technologiefonds.ch)

Lohngrenze von CHF 126'0000 würden wir darum ebenfalls unterstützen.

Art. 131a Abs. 5 sieht vor, dass allfällige Ertragsausfälle bei der LSVA durch Erträge aus der Klimaabgabe auf Treibstoffen kompensiert werden sollen. Es ist uns nicht klar, warum es eine solche Kompensation braucht. Es macht den Anschein, dass es sich hierbei um einen politisch motivierten Kniefall handelt.

**Frage 6:** Befürworten Sie im Hinblick auf den Übergang von einem Förder- zu einem Lenkungssystem die Abschaffung von Förderzusagen, namentlich:

Das Ende des Gebäudeprogramms [Übergangsbest. Art. 197 Ziff. 6 Abs. 3]?

Ja

Nein

Bemerkungen: Unter dem Vorbehalt, dass die Ansätze dergestalt ausfallen, dass sie auch wirklich eine Lenkung bewirken, können wir uns mit einem Ende des Gebäudeprogramms einverstanden erklären. Nur wenn ein ausreichender Lenkungseffekt entsteht, wird es gelingen, die tiefe Sanierungsrate bei Gebäuden anzuheben. In diesem Sinn sprechen wir uns für die auf S. 18/19 des Berichts vorgeschlagene Kombination 4 aus.

Es gilt unbedingt, Lücken beim Übergang vom Gebäudeprogramm zum Lenkungssystem zu vermeiden. Der im Vergleich zu Art. 197 Ziff. 6 Abs. 4 frühere Endtermin des Gebäudeprogramms (Ende 2025) bedingt, dass die Zuschläge auf Brennstoffe entsprechend früher hochgefahren werden müssen. Die auf S. 18/19 des Berichts vorgeschlagenen Varianten tragen diesem Umstand leider nicht Rechnung, indem sie die Maximalsätze erst 2030 erreichen! Es scheint, dass hier ein Fehler im System vorliegt. In diesem Sinn müssen die vorgeschlagenen Kombinationen – so auch die von uns favorisierte Kombination 4 - zwingend noch angepasst werden (d.h. Höchstsätze bereits ab Anfang 2026). Falls das nicht umsetzbar ist, muss das Gebäudeprogramm unbedingt entsprechend länger laufen gelassen werden (bis 2030).

Die Abschaffung des Gebäudeprogramms und das Herauffahren des Lenkungssystems müssen unbedingt in moderaten Schritten erfolgen. Ein zu abruptes Ende des Gebäudeprogramms könnte gegen Ende des Programms eine ungewollte Hektik auf dem Markt auslösen, was der Qualität der gebäudetechnischen Massnahmen nicht förderlich wäre.

Das Ende der KEV-Gesuche [Übergangsbest. Art. 197 Ziff. 6 Abs. 4]?

Ja

Nein

Bemerkungen:

Bemerkungen: Unter dem Vorbehalt, dass die Ansätze dergestalt ausfallen, dass sie auch wirklich eine Lenkung bewirken, können wir uns mit einem Ende der KEV einverstanden erklären. Nur wenn ein ausreichender Lenkungseffekt entsteht, wird es gelingen, den Ausbau der Photovoltaik wunschgemäß voranzutreiben.

Die Abschaffung der KEV und das Herauffahren des Lenkungssystems müssen unbedingt in moderaten Schritten erfolgen. Ein zu abruptes Ende der KEV könnte eine ungewollte Hektik auf

dem Markt auslösen, was der Qualität der Projekte nicht förderlich wäre.

### Teil III: Verwandtes Thema

**Frage 7:** Halten Sie eine Änderung von Artikel 89 BV zur Energiepolitik im Hinblick auf eine moderate Kompetenzerweiterung des Bundes im Energiebereich parallel zu dieser Vorlage für sinnvoll? [siehe Kapitel 2.3 Abschnitt «Art. 89 BV: Energiepolitik»]

Ja

Nein

Bemerkungen: In Anbetracht der Tatsache, welche Rolle dem Energieverbrauch von Gebäuden zukommt, halten wir eine moderate Kompetenzerweiterung zumindest für prüfenswert.

### **Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.**

Wir bitten Sie um Ihre Stellungnahme bis spätestens 12. Juni 2015. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen, wenn möglich, elektronisch an die folgende Adresse: [kels@efv.admin.ch](mailto:kels@efv.admin.ch).